

# Satzung über das Bildungsforum

## Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- § 4 Finanzierung des Vereins
- § 5 Organe
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Vorstand
- § 8 Beirat
- § 9 Geschäftsführer
- § 10 Anfall des Vereinsvermögens

## § 1

### Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen:  
Bildungsforum e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Ahaus.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

## § 2

### Zweck

- (1) Der Verein ist Träger der Weiterbildungseinrichtung "Bildungsforum". Er erläßt dafür eine Satzung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar den Zweck der öffentlichen Weiterbildung im Sinne des 1. WbG NW sowohl auf der Basis von Unterrichtsstunden als auch von Teilnehmertagen in folgenden Sachbereichen:
  - 1. Bereich der nichtberuflichen, abschlußbezogenen Bildung
  - 2. Bereich der beruflichen Bildung
  - 3. Bereich der wissenschaftlichen Bildung
  - 4. Bereich der politischen Bildung
  - 5. Bereich der freizeitorientierten und die Kreativität fördernden Bildung
  - 6. Bereich der Eltern- und Familienbildung
  - 7. Bereich der personenbezogenen Bildung.Der Verein beabsichtigt, auch Veranstaltungen mit Internatsbetrieb durchzuführen und kann dafür ein eigenes Gebäude errichten.
- (3) Der Verein soll sich bemühen, die Anerkennung gemäß § 22 WbG zu erhalten.
- (4) Es darf keine Gewinnerzielung angestrebt werden. Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Gemeinnützigkeit besteht im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

## § 3

### Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Über die Aufnahme eines natürlichen Mitgliedes entscheidet der Vorstand, eines juristischen Mitgliedes die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod des Mitglieds oder mit dem Verlust der Eigenschaft als juristische Person;
- b) durch Austritt, der durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen muß.

Die Kündigungsfrist beträgt bei juristischen Personen 2 Jahre zum Jahresende, bei natürlichen Personen 3 Monate zum Quartalschluß;

- c) durch Ausschluß bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen auch die eingeräumten Sonderrechte.

## **§ 4**

### **Finanzierung des Vereins**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein

- a) durch Zuschüsse des Landes NW
- b) durch Entgegennahme freiwilliger Zuwendungen
- c) durch evtl. zu vereinbarende Mitgliederbeiträge
- d) durch Entrichtung von (Kurs-) Teilnehmerbeiträgen.

Der Zweckverband aktuelles forum, Volkshochschule, für die Städte Ahaus, Stadtlohn und Vreden sowie die Gemeinden Heek, Legden, Schöppingen und Südlohn ist Mitglied des Vereins. Er übernimmt das Defizit in Höhe des im jeweiligen Haushaltsplan des Vereins festgesetzten Betrages.

## **§ 5**

### **Organe**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat.

## **§ 6**

### **Mitgliederversammlung**

(1) In jedem Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Ihre Aufgaben sind:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes
- c) ggfls. Wahl des Vorstandes (s. § 7 Abs. 2)
- d) Beschlußfassung über Änderung der Satzung
- e) Aufnahme bzw. Ausschluß von Mitgliedern.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen abgehalten werden, wenn entweder 4 Mitglieder des Vorstandes oder mindestens zwanzig von Hundert der Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes, der auch in der Mitgliederversammlung den Vorsitz führt. Die Einberufung muß mit einer schriftlichen Einladung mit Tagesordnung an jedes Mitglied erfolgen. Eine Frist von mindestens zwei Wochen bis zum Tage der Mitgliederversammlung ist einzuhalten.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins zum Inhalt haben, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

(6) Auch ohne Versammlung kann ein Beschluß durch schriftliche Erklärung aller Mitglieder gefaßt werden.

## **§ 7**

### **Vorstand**

(1) Dem Vorstand gehören an:

- Als Vorsitzender der Vorsitzende der Zweckverbandsversammlung
- Als stellvertretender Vorsitzender der Verbandsvorsteher
- Als Geschäftsführer der Leiter des aktuellen forums, VHS
- Je ein Vertreter der sieben Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes
- Als weiteres Mitglied der Vorsitzende des Beirates.

(2) Der Vorstand wird für fünf Geschäftsjahre gewählt. Eine vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung kann nur aus wichtigem Grunde erfolgen und nur mit 3/4 Mehrheit. Der Vorstand bleibt bis zur Abberufung oder Wahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Vorstand beschließt den Haushalts- und Stellenplan des Vereins und genehmigt die Jahresrechnung, Haushalts- und Stellenplan sind nur rechtsgültig, wenn sie von der Zweckverbandsversammlung genehmigt sind.

(4) Beschlüsse faßt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder erscheinen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden.

(5) Aus dem Vorstand ist der Geschäftsführende Vorstand zu bilden. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden  
dem 1. Stellvertreter  
und dem Geschäftsführer.

(6) Der Geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach innen und nach außen. Er ist dem Gesamtvorstand verantwortlich. Über die Zuständigkeiten im einzelnen bestimmt die Geschäftsordnung.

Der Vorstand kann sich zur Erledigung seiner Geschäfte der Bediensteten des aktuellen forums, Volkshochschule, bedienen.

(7) Die Kasse ist durch zwei Kassenprüfer jährlich zu prüfen.

## **§ 8**

### **Beirat**

Der Beirat berät das Programm des "Bildungsforums" und genehmigt den Arbeitsplan. Näheres regelt die Satzung für die Weiterbildungseinrichtung "Bildungsforum".

## **§ 9**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 10**

### **Anfall des Vereinsvermögens**

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Zweckverband aktuelles forum, Volkshochschule, der es ausschließlich für Zwecke der Weiterbildung im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung verwendet.